

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung des Marktes Schondra für die Erhebung einer Hundesteuer

vom 17.02.2004

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Schondra folgende Satzung:

§ 1

§ 5 der Satzung des Marktes Schondra für die Erhebung einer Hundesteuer vom 24.11.1980 (LRABI Nr. 39 vom 06.12.1980, lfd.Nr. 417), zuletzt geändert am 24.08.1992 (LRABI Nr. 28 vom 14.11.1992, lfd.Nr. 421), in der jeweils gültigen Fassung, wird wie folgt geändert:

§ 5

Steuermaßstab und Steuersatz

Die Steuer beträgt

für den	ersten Hund	25,00 €,
für den	zweiten Hund	35,00 €,
für den dritten und jeden weiteren Hund		40,00 €.

Für Kampfhunde beträgt die Steuer 500,00 €.

Als Kampfhunde gelten die in § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.07.1992 (GVBI S. 268), zuletzt geändert am 04.09.2002, in der jeweils gültigen Fassung, genannten Tiere.

§ 2

Die Satzung tritt zum 01.01.2005 in Kraft.

Schondra, 17.02.2004

Markt Schondra


Markert
Erster Bürgermeister

Gem. Beschluss des Marktgemeinderates
vom 17.02.2004, lfd. Nr. 12. öffentlich.